



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Zeugenschutz, insbesondere Adressschutz, im Strafverfahren in Fällen von digitaler Gewalt

Aktuell seit 26.06.2026 13:50:34

### Angegeben von:

HateAid gGmbH (R001880) am 27.06.2024

### Beschreibung:

In Fällen der Hasskriminalität im Internet sollte jede Anschrift der\*des Anzeigerstatter\*in vor der Überlassung der Akte an den\*die Beschuldigte\*n im Ermittlungsverfahren entfernt werden. Wir empfehlen außerdem, dass die Belehrung über die Möglichkeit der Angabe einer c/o Adresse gemäß § 68 Abs. 2 StPO verbindlich bereits bei der Anzeigerstattung erfolgen und in der Akte dokumentiert werden muss.

### Betroffene Interessenbereiche (2)

---

Opferschutz [alle RV hierzu]

Strafrecht [alle RV hierzu]

### Betroffene Bundesgesetze (2)

---

StGB [alle RV hierzu]

StPO [alle RV hierzu]

### Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. SG2504160008 (PDF - 8 Seiten)

#### Adressatenkreis:

Versendet am 14.03.2025 an:

## **Bundestag**

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]